

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht nach § 62 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung	1
2 Ausgangslage	2
3 Zahlen und Auswertung	2
4 Auswertung der Datenerhebung nach § 62 PflBG	5
5 Schlussfolgerung und Vorschläge zum weiteren Vorgehen	6
6 Zusammenfassung	7

1 Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Bericht kommen das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ihrer Pflicht aus § 62 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) nach, dem Deutschen Bundestag dazu zu berichten, welcher Anteil der Auszubildenden an Stelle des generalistischen Berufsabschlusses entweder nach § 59 Absatz 2 PflBG einen Berufsabschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder nach § 59 Absatz 3 PflBG einen Berufsabschluss in der Altenpflege gewählt hat. Der Bericht soll nach der gesetzlichen Regelung für den Fall, dass der jeweilige Anteil geringer als 50 Prozent ist, Vorschläge zur Anpassung des Gesetzes enthalten.

Die Regelungen zu den gesonderten Berufsabschlüssen wurden in den parlamentarischen Beratungen zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) eingeführt. Nach der Begründung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit erfolgen die Evaluation und die Bestimmung der Abschlussraten für die jeweiligen Berufsabschlüsse getrennt voneinander (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12847, S. 115, Begründung zu § 62 Absatz 1 PflBG). Der Deutsche Bundestag entscheidet auf dieser Grundlage, ob die jeweiligen Regelungen zu den speziellen Berufsabschlüssen der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege einerseits und der Altenpflege andererseits aufgehoben oder beibehalten werden. Wählen weniger als die Hälfte der jeweiligen Auszubildenden den entsprechenden gesonderten Abschluss, ist es nach der Begründung gerechtfertigt, die besonderen Regelungen dieses Teils zu dem entsprechenden Abschluss wieder aufzuheben.

2 Ausgangslage

Mit dem Pflegeberufegesetz (Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 BGBl. I S. 2581), das am 24. Juli 2017 verkündet wurde und danach stufenweise in Kraft getreten ist, wurde die dreijährige, generalistische berufliche Ausbildung mit dem Abschluss „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ eingeführt. Damit wurden die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen in einem neuen Pflegeberufegesetz zusammengeführt. Der erste Ausbildungsjahrgang hat im Jahr 2020 begonnen.

Seitdem absolvieren alle Auszubildenden zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, in der sie einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung wählen. Auszubildende, die im dritten Ausbildungsjahr die generalistische Ausbildung fortsetzen, erwerben den Berufsabschluss „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“. Mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) wurde zudem die Möglichkeit eingeführt, die geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ zu wählen.

Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können wählen, ob sie im letzten Ausbildungsdrittel – statt die generalistische Ausbildung fortzusetzen – einen gesonderten Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach § 59 Absatz 2 PflBG oder der Altenpflege nach § 59 Absatz 3 PflBG erwerben wollen.

Die Wahl eines gesonderten Abschlusses liegt in der Entscheidung der Auszubildenden, ist aber auch abhängig vom Angebot des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule. Stationäre Pflegeeinrichtungen können nur den Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen anbieten. Ambulante Dienste können entscheiden, ob sie einen Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege anbieten und damit ein Wahlrecht eröffnen oder auf die Ausrichtung des Vertiefungseinsatzes in der Langzeitpflege verzichten. Krankenhäuser können ebenfalls entscheiden – eine entsprechende pädiatrische Station vorausgesetzt –, ob sie zusätzlich zum Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen auch den Vertiefungseinsatz im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung anbieten, mit der Möglichkeit, den Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu wählen.

Gesetzlich ist vorgesehen bis Ende des Jahres 2025 zu überprüfen, ob für die gesonderten Berufsabschlüsse in der Altenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege weiterhin Bedarf besteht. Dazu dient dieser Bericht des BMBFSFJ und des BMG.

3 Zahlen und Auswertung

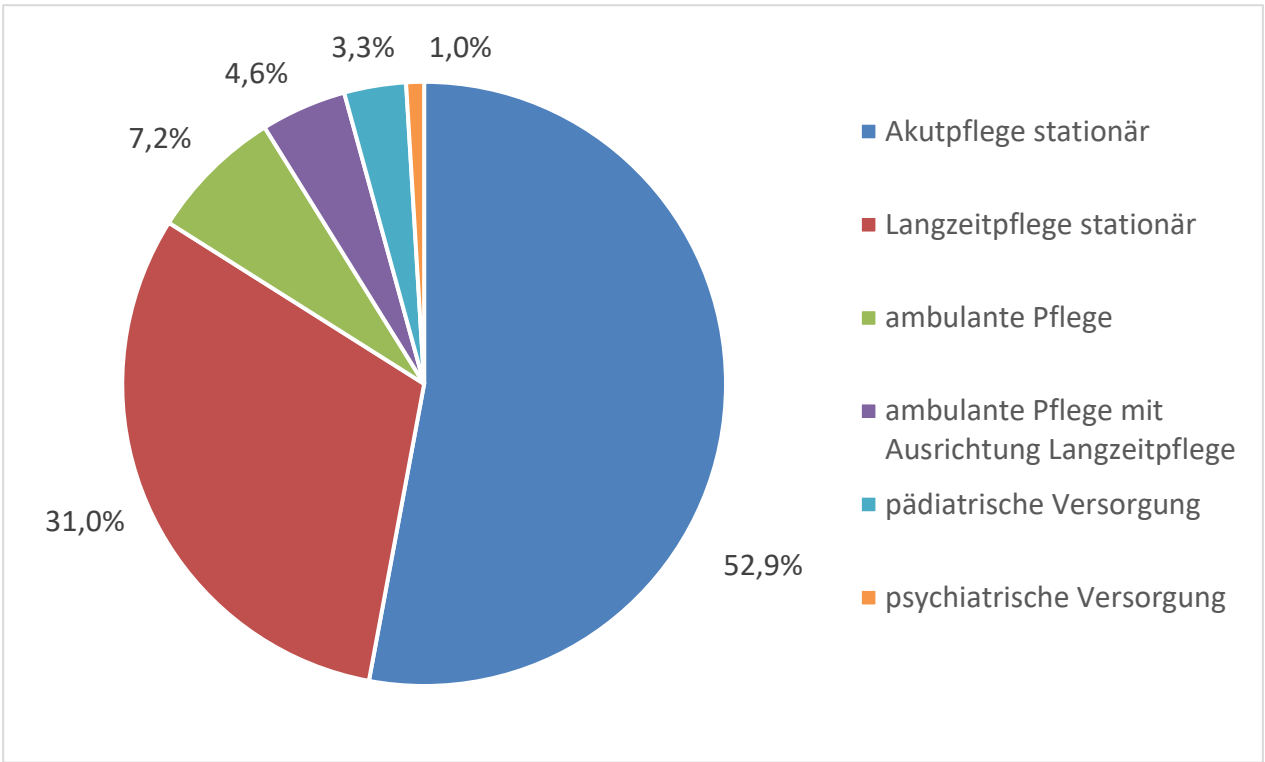
§ 62 Absatz 1 PflBG ordnet eine zeitlich befristete Erhebung zum Zwecke der Berichterstattung an den Deutschen Bundestag bis 31. Dezember 2025 an. Hintergrund ist, dass die amtliche Statistik zur Entlastung der Auskunftspflichtigen grundsätzlich nur Daten erfasst, die für das Finanzierungsverfahren oder zur Erfüllung von EU-Datenzulieferungsverpflichtungen erforderlich sind. Nicht dazu gehört der Vertiefungseinsatz. Grundlage des Berichts sind nach § 62 Absatz 2 PflBG die Meldungen der nach § 26 Absatz 4 PflBG für die Durchführung des Finanzierungsverfahrens zuständigen Stellen in den Ländern an das BMBFSFJ und BMG. Zur Verbesserung der Datenqualität wurde in einigen wenigen Fällen auf Daten der Landesprüfungsämter zurückgegriffen. Zum Zweck dieser Überprüfung haben die Länder für die Jahre 2023 und 2024 gemäß § 62 Absatz 2 PflBG die Zahl der in der Ausbildung befindlichen Personen, getrennt nach Wahl des Vertiefungseinsatzes, die Zahl der Personen nach § 59 Absatz 2 PflBG, die das Wahlrecht ausüben, sowie die Zahl der Personen nach § 59 Absatz 3 PflBG, die das Wahlrecht ausüben, erhoben und an das BMBFSFJ und BMG übermittelt. Zusätzlich haben BMBFSFJ und BMG zur Kontrolle die Zahlen der amtlichen Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PfleA) herangezogen. Insgesamt könnten in der ersten Erhebung aus dem Jahr 2023 die Vertiefungseinsätze und gesonderten Abschlüsse eher untererfasst worden sein. Um bei insgesamt eher kleinen Zahlen die Relevanz der gesonderten Abschlüsse nicht zu unterschätzen, fokussiert sich die nachstehende Darstellung auf die Ergebnisse der zweiten Erhebung aus dem Jahr 2024 und stellt die Erhebungsergebnisse aus dem Jahr 2023 jeweils ergänzend dar.

3.1 Verteilung der Auszubildenden auf die Vertiefungseinsätze

Einen Vertiefungseinsatz mit Wahlrecht Altenpflege absolvierten im Jahr 2024 insgesamt 35,6 Prozent der Auszubildenden (13.701), den Vertiefungseinsatz mit Wahlrecht Gesundheits- und Kinderkrankenpflege 3,3 Prozent (1.275). Die Zahlen für das Jahr 2023 ergeben ein ähnliches Bild.

Ergebnisse Deutschland nach Abschlussjahrgang	2024	2023
Vertiefungseinsätze insgesamt	38 469	33 307
allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen	20 362	17 810
allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen	11 935	10 917
allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege	2 763	2 055
allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung Langzeitpflege	1 766	1 309
pädiatrische Versorgung	1 275	968
psychiatrische Versorgung	368	248

Abbildung: Vertiefungseinsätze 2024



3.2 Ausübung des Wahlrechts

Die Länder haben im Jahr 2024 insgesamt 38.702 Abschlüsse gemeldet. Zu 38.469 Auszubildenden haben sie den Vertiefungseinsatz gemeldet. Von den 13.701 Auszubildenden, die einen Vertiefungseinsatz in der Altenpflege absolviert haben, haben 83 Personen das Wahlrecht ausgeübt und einen Abschluss in der Altenpflege erlangt. Das sind rund 0,6 Prozent der Auszubildenden mit dem entsprechenden Vertiefungseinsatz und rund 0,2 Prozent aller Absolventinnen und Absolventen. Von den 1275 Auszubildenden, die einen Vertiefungseinsatz in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege absolviert haben, haben 324 Personen das Wahlrecht ausgeübt und einen Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gewählt. Das sind gut 25 Prozent der Auszubildenden mit

dem entsprechenden Vertiefungseinsatz und rund 0,8 Prozent aller Absolventinnen und Absolventen. Dem gegenüber stehen 38.295 Auszubildende, die den generalistischen Abschluss in der Pflege erworben haben. Das sind rund 99 Prozent aller Absolventinnen und Absolventen.

Für das Jahr 2023 haben die Länder insgesamt 33.414 Abschlüsse und zu 33.307 Auszubildenden den Vertiefungseinsatz gemeldet. Von den 12.226 Auszubildenden, die einen Vertiefungseinsatz in der Altenpflege absolviert haben, haben 81 Personen (rund 0,7 Prozent) das Wahlrecht ausgeübt und einen Abschluss in der Altenpflege angeschlossen. Der Anteil an allen Abschlüssen im Jahr 2023 liegt damit bei rund 0,2 Prozent. Von den 968 Auszubildenden, die einen Vertiefungseinsatz in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege absolviert haben, haben 259 Personen, und somit ein Anteil von rund 26,8 Prozent, das Wahlrecht ausgeübt und einen Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erworben. Der Gesamtanteil an allen Abschlüssen im Jahr 2023 lag bei rund 0,8 Prozent.

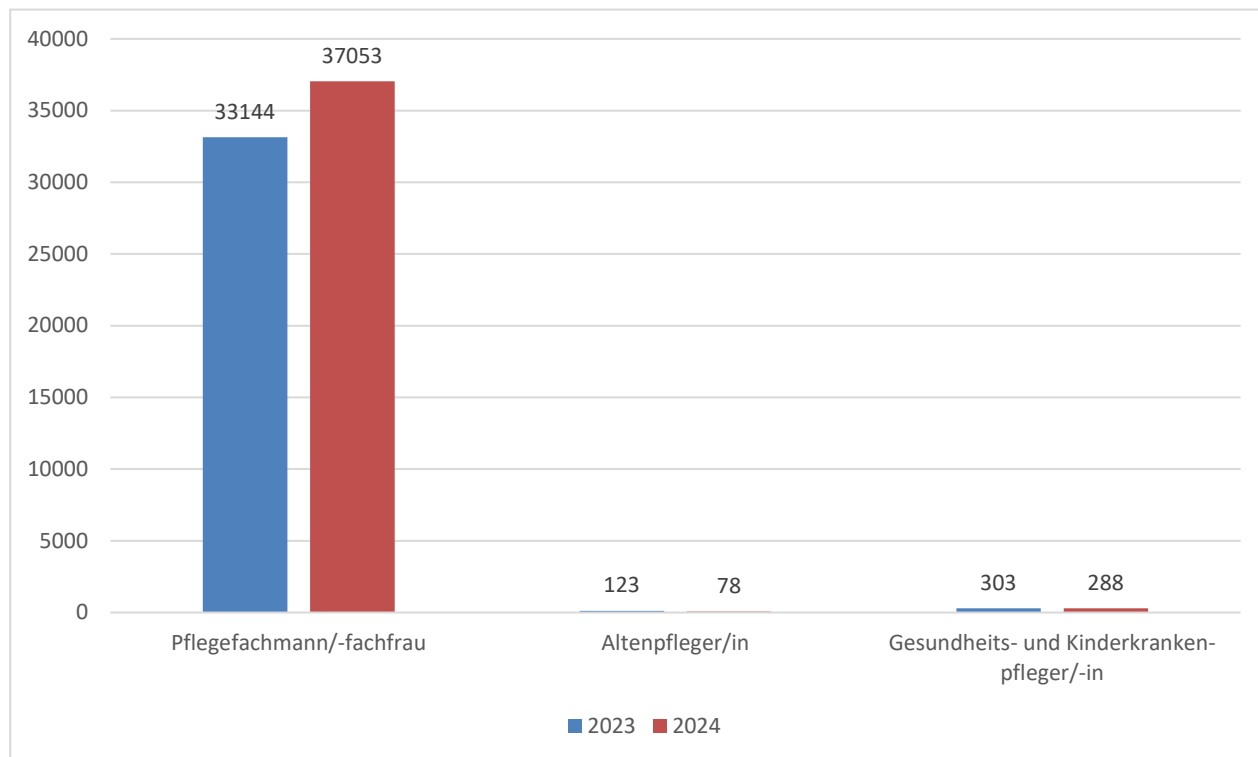
Damit weisen auch die Zahlen für das Jahr 2023 darauf hin, dass das Wahlrecht bei insgesamt kleinen absoluten Zahlen in der Altenpflege nur sehr wenig und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege von rund einem Viertel der Berechtigten genutzt wurde, während der ganz überwiegende Teil der Auszubildenden den generalistischen Berufsabschluss erworben hat.

3.3 Meldungen der Zahlen durch die Länder nach § 62 Absatz 2 Nummer 2 und 3 PflBG im Einzelnen

Land	Gemeldete Abschlüsse insgesamt		Ausgeübtes Wahlrecht in der Altenpflege		Ausgeübtes Wahlrecht in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Baden-Württemberg	4 394	3 565	47	53	127	52
Bayern	4 670	4 542	0	2	0	0
Berlin	1 989	1 546	0	0	0	9
Brandenburg	909	636	0	0	0	0
Bremen	347	275	0	0	1	10
Hamburg	904	819	0	0	64	35
Hessen	2 473	1 964	15	2	31	66
Mecklenburg-Vorpommern	638	571	2	5	0	0
Niedersachsen	3 881	2 785	2	4	4	4
Nordrhein-Westfalen	10 766	10 163	0	3	22	38
Rheinland-Pfalz	1 612	1 296	6	12	12	10
Saarland	639	765	2	0	13	4
Sachsen	2 140	1 587	9	24	24	10
Sachsen-Anhalt	1 105	1 075	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	1 283	899	0	2	13	8
Thüringen	952	926	0	3	8	13

3.4 Ergänzend: Anteile der verschiedenen Abschlüsse in der Statistik nach der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PfleA) für die Jahre 2023 und 2024

Abbildung: Abschlüsse nach PfleA



Auch nach der PfleA schließen rund 99 Prozent der Auszubildenden ihre Ausbildung mit dem Abschluss „Pflegefachmann“, „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachperson“ ab.

Der Anteil der Abschlüsse in der Altenpflege lag demnach im Jahr 2023 bei 0,4 Prozent und sank im Jahr 2024 auf 0,2 Prozent.

Im Jahr 2023 beendeten 0,9 Prozent der Auszubildenden ihre Ausbildung mit einem Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, im Jahr 2024 waren es 0,8 Prozent. In der PfleA 2024 fehlen aufgrund eines Meldefehlers eines Landes 31 Abschlüsse der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Werden diese Abschlüsse einbezogen, liegt auch im Jahr 2024 der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bei 0,9 Prozent.

Die PfleA und die Datenerhebung nach § 62 PflBG haben verschiedene Rechtsgrundlagen. Daraus ergeben sich unterschiedliche Wege der Meldung und Verarbeitung der Daten, die zu Unterschieden bei den jeweils für einen bestimmten Zeitraum gemeldeten Zahlen führen können. Der Bund ist hierbei auf die Meldungen der zuständigen Stellen in den Ländern angewiesen (§ 62 Absatz 2 i. V. m. § 26 Absatz 4 PflBG). Geringe Abweichungen zwischen den gemeldeten Daten der zuständigen Stellen in den Ländern und der PfleA lassen sich beispielsweise durch unterschiedliche Stichtage bei der Erhebung erklären.

4 Auswertung der Datenerhebung nach § 62 PflBG

In den Jahren 2023 und 2024 haben nach den Meldungen der Länder nach § 62 Absatz 2 PflBG 72.117 Personen erfolgreich die Pflegeausbildung nach dem PflBG abgeschlossen. Davon haben 99 Prozent die Ausbildung mit dem Abschluss Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson abgeschlossen. Etwa 1 Prozent der Auszubildenden hat sich für die gesonderten Abschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege entschieden. Das zeigen sowohl die von den zuständigen Stellen bei den Ländern gemäß § 62 Absatz 2 PflBG erhobenen und an BMBFSFJ und BMG übermittelten Angaben als auch die PfleA. Aus der Datenerhebung nach § 62 PflBG hat sich ergeben, dass rund 0,6 Prozent der Personen mit einem entsprechenden Vertiefungseinsatz in der Langzeitpflege den Abschluss in der Altenpflege gewählt haben und gut 25 Prozent der Personen mit einem entsprechenden Vertiefungseinsatz in der Pädiatrie den Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

5 Schlussfolgerung und Vorschläge zum weiteren Vorgehen

Die Gewinnung von Pflegekräften ist für alle Pflegebereiche gleichermaßen wichtig. Entscheidend dafür, ob dies gelingt, ist die allgemeine Stärkung der Attraktivität der Pflegeberufe. Mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) und dem Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) wird der Weg zur Aufwertung und Weiterentwicklung der Pflegeberufe konsequent fortgesetzt. Mit dem Pflegefachassistentengesetz liegt ein weiterer Baustein für ein attraktives und durchlässiges Pflegebildungssystem vor, von der Helferqualifikation über die Fachkraft, den Pflegebachelor bis perspektivisch hin zu einer Pflegeausbildung auf Masterniveau zur Etablierung des Berufsbilds der Advanced Practice Nurse. Von diesen Entwicklungen profitieren auch die Bereiche der Langzeitpflege und der Pflege von Kindern und Jugendlichen.

5.1 Ergebnis der Erhebung

Für den Fall, dass der jeweilige Anteil der Personen, die aufgrund des gewählten Vertiefungsbereichs einen gesonderten Abschluss wählen können, geringer als 50 Prozent ist, soll der Bericht nach der gesetzlichen Regelung Vorschläge zur Anpassung des Gesetzes enthalten. In der Begründung der Regelungen hat der Gesetzgeber insbesondere ausgeführt, dass es gerechtfertigt sei, die besonderen Regelungen zu dem entsprechenden Abschluss wieder aufzuheben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12847, S. 115), wenn weniger als die Hälfte der jeweiligen Auszubildenden den entsprechenden gesonderten Abschluss wählen.

Festzustellen ist, dass die Datenlage gegen das Festhalten an den gesonderten Abschlüssen nach dem Pflegeberufegesetz spricht. Insbesondere für den Bereich der Altenpflege gilt, dass trotz einer hohen Anzahl von Vertiefungseinsätzen in diesem Bereich der gesonderte Abschluss nicht nachgefragt wird. Im Bereich der Kinderkrankenpflege ist zu beachten, dass bereits der Anteil der Vertiefungseinsätze im Vergleich zur Gesamtzahl der Auszubildenden gering ist, während gut ein Viertel dieser kleineren Gruppe dann den gesonderten Abschluss wählt. Gleichzeitig wird insbesondere für die Pädiatrie ein ungedeckter Bedarf an spezialisierten Fachkräften vorgetragen.

5.2 Verortung von Spezialisierungen

Die Rückmeldungen der Einrichtungen sowie der Fachverbände in den vergangenen Jahren weisen jedoch darauf hin, dass die gesonderten Abschlüsse die vorhandenen Spezialisierungserwartungen nicht abbilden können. Wird ein gesonderter Abschluss gewählt, erfolgt nur im dritten Ausbildungsjahr eine Ausrichtung auf die jeweilige Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen bzw. der älteren Menschen. Ein Erwerb ausschließlich auf die Zielgruppe ausgerichteter und spezialisierter Kompetenzen erfolgt nicht und kann im Rahmen einer primärqualifizierenden Ausbildung generell nicht vermittelt werden. Nicht zuletzt deshalb werden, bei primärqualifizierender generalistischer Ausbildung, entsprechende Kenntnisse regelmäßig im Rahmen von Fortbildungen, Weiterbildungen oder aber eines weitergehenden Studiums vermittelt. Die Regelungskompetenz liegt für die Fort- und Weiterbildung grundsätzlich bei den Ländern.

5.3 Vorschlag zum weiteren Vorgehen

BMBFSFJ und das BMG schlagen vor, zur Vorbereitung der Entscheidung über die Beibehaltung oder Abschaffung der gesonderten Abschlüsse in der Altenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege diese Fragen zum Beispiel im Rahmen einer entsprechenden fachlichen Anhörung zu diskutieren. Dabei gilt es auch zu klären, inwiefern flächendeckende Ausbildungsangebote für einen so kleinen Anteil der Auszubildenden effektiv vorgehalten werden können. Kommt der Deutsche Bundestag zu dem Schluss, dass die gesonderten Abschlüsse nicht beizubehalten sind, sind die §§ 59 bis 62 PflBG sowie die entsprechenden Regelungen in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§§ 26 bis 29, Anlagen 3 und 4) zu streichen. Darüber hinaus wären Anpassungen von Verweisen in weiteren Gesetzen sowie in den Anerkennungsregelungen des PflBG vorzunehmen.

6 Zusammenfassung

Nur etwa 1 Prozent der Auszubildenden entscheidet sich für einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Beibehaltung oder Abschaffung der gesonderten Abschlüsse in der Altenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wird eine Diskussion zur Frage des Spezialisierungsbedarfs und dessen Berücksichtigung z. B. im Rahmen einer entsprechenden Anhörung vorgeschlagen. Über die weiteren gesetzgeberischen Weichenstellungen entscheidet der Deutsche Bundestag.

